

## INFORMATIONSVORLAGE

**IV-0017/2012**  
**öffentlich**

|             |                   |
|-------------|-------------------|
| Amt:        | Hauptamt/Finanzen |
| Bearbeiter: | Beukert           |

|               |            |
|---------------|------------|
| Datum:        | 22.02.2012 |
| Aktenzeichen: | 22 31 09   |

| <b>Gremien:</b> | <b>Datum:</b> | <b>TOP:</b> | <b>Kenntnisnahme:</b> |
|-----------------|---------------|-------------|-----------------------|
| Finanzausschuss | 20.03.2012    |             |                       |
| Hauptausschuss  | 29.03.2012    |             |                       |
| Gemeinderat     | 12.04.2012    |             |                       |

**Gegenstand der Vorlage:**

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Barleben 2010/2011

Der Gemeinderat nimmt die Informationsvorlage über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus den Jahren 2010 und 2011 zur Kenntnis.

Keindorff

## Sachverhalt

Grundlage für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ist die Dienstanweisung Nr. 22 der Gemeinde Barleben und die Abgabenordnung.

Auf diesen gesetzlichen Grundlagen wurden für die Jahre 2010/2011 in 33 Fällen mit einer Gesamthöhe von 370.068,26 € eine Stundung in den Bereichen Grundsteuer, Gewerbesteuer und Straßenausbau/ Erschließung ausgesprochen.

Stundungen basieren immer auf Grund eines Antrages des Schuldners aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen. Bei den Forderungen handelt es sich meistens um Veranlagungen für zurückliegende Jahre oder um Straßenausbaubeiträge und Erschließungsbeiträge wo die einmalige Zahlung eine erhebliche Härte für den Schuldner darstellen würde.

Die gestundeten Beträge werden nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung verzinst.

Zu Niederschlagungen kam es in den Jahren 2010/2011 in 51 Fällen.

Hiervon wurden 32 Fälle mit einer Gesamthöhe von 407.050,63 € befristet und 19 Fälle mit einer Gesamthöhe von 31.685,41 € unbefristet niedergeschlagen.

Bei befristet niedergeschlagenen Ansprüchen blieben Vollstreckungsmaßnahmen ohne Erfolg, da entweder Insolvenzverfahren eröffnet wurden oder die Schuldner unbekannt verzo-gen sind.

Offene Forderungen wurden ordnungsgemäß beim zuständigen Amtsgericht zum Insolvenzverfahren angemeldet. Eventuelle Zahlungseingänge werden nach Eingang von den niedergeschlagenen Forderungen abgesetzt.

Bei unbefristeten Niederschlagungen ist die Beitreibung der Forderung dauernd ohne Erfolg geblieben. Gründe hierfür sind unter anderen Restschuldbefreiungen in Insolvenzverfahren, Einstellung der Insolvenzverfahren mangels Masse oder die zu verteilenden Geldmittel reichen bei weitem nicht aus um alle Forderungen aus dem Insolvenzverfahren zu tilgen.

Der Erlass von Forderungen wurde im Jahr 2011 in 3 Fällen vorgenommen.

Für 2 Fälle lag ein Antrag des Schuldners vor, hier handelt es sich zum einen um eine außergerichtliche Einigung im Bereich Gewerbesteuer und ein Erlass von Mahngebühren und Säumniszuschlägen im Bereich der Grundsteuer. Der außergerichtlichen Einigung wurde zugestimmt, da bei einem Insolvenzverfahren keine Aussicht auf Begleichung der Forderung bestand, beim Erlass der Mahngebühren und Säumniszuschläge handelt es sich um einen Schuldner der Leistungen nach SGB III erhält.

Bei dem dritten Fall wurde die Restforderung in Höhe von 40.682,27 € in Abgang gestellt, da das Insolvenzverfahren abgeschlossen wurde, die Quotenzahlung erfolgte und Restschuldbefreiung erteilt wurde.

## Rechtsgrundlage

Dienstanweisung Nr. 22 über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Barleben

§§ 222, 227 und 261 der Abgabenordnung

## Finanzielle Auswirkungen

|                               |        |
|-------------------------------|--------|
| Kosten der Bearbeitung in EUR | 175,00 |
|-------------------------------|--------|

## Anlagen

Übersicht über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen  
2010 und 2011